



prolegal e.V. - Postfach 1103 - D-56342 St. Goarshausen

**Herrn MinR Franz Schnauber**

**Referatsleiter KM 5  
Bundesministerium des Innern**

Datum: 06.02.2019

Dr. rer.pol. David Th. Schiller

1. Vorsitzender

**11014 Berlin**

■ **Betreff: Ihre Sendung zum 3. Waffenrechtsänderungsgesetz**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat,

■ in der Anlage finden Sie die Stellungnahme unserer Interessengemeinschaft zu den von Ihnen übermittelten Referenten-Entwürfen zum geplanten "Dritten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes" respektive der "Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung". Erlauben Sie mir, hier nur kurz meinen Eindruck zu der vorliegenden Arbeit aus Ihrem Haus zu geben. Diese Entwürfe schießen in vielen Details unnötigerweise weit über den Rahmen der EU-Feuerwaffenrichtlinie hinaus, deren Entstehung und Inhalt ihrerseits in vieler Hinsicht fragwürdig und kontraproduktiv zu den erklärten Absichten der Terrorismusabwehr ausfiel.

Wir erleben seit geraumer eine wachsende Verunsicherung der Bevölkerung durch die ständige Abfolge terroristischer Vorfälle in und außerhalb Europas. Die Tatmittel und Attentatsmuster reichen von Messern über Brandanschläge und Fahrzeugen bis hin zu selbstlaborierten Sprengmitteln und zuletzt auch Giftstoffen wie Rizin. Es ist nur eine Frage der Zeit, wann auch hierzulande Drohnen zum Einsatz kommen oder sich das Angriffsszenario im Cyberraum verwirklicht. Schusswaffen stellen nur ein Segment, und noch nicht einmal das dominante oder effektivste Einsatzmittel der Extremisten dar. Der Anteil von legalen Waffen aus zivilen Quellen ist dabei verschwindend gering, genauso wie im normal-kriminellen Milieu. Trotzdem wurde seit den Zeiten von PLO-Anschlägen und Baader-Meinhof-Terrorismus staatlicherseits in der Bundesrepublik - und mittlerweile auf EU-Ebene - an der Waffenrechtsschraube gedreht, stetig und in immer kürzeren Zeitabständen, eine sehr durchsichtige Placebo- oder Alibipolitik.

Damals wie heute hat solcherart Aktionismus Hunderttausende unbescholtener, legaler Waffenbesitzer unter Generalverdacht gestellt und kriminalisiert. Die jüngsten Kapitel dieses Trauerspiels, die Feuerwaffenrichtlinie und der vorliegende Entwurf sind ein verspätetes Wahlkampfgeschenk an die AfD und nur geeignet, die davon betroffenen zu entschiedenen Europa-Gegnern zu machen.

Ich verbleibe im Namen des ganzen Direktoriums von prolegal e.V. mit den besten Wünschen

Ihr  
David Th. Schiller

Einleitung: Prolegal e.V. versteht sich als verbandsübergreifende, Parteien-unabhängige Interessenvertretung und Kommunikationsebene aller legalen Waffenbesitzer - auch und gerade solcher Personen wie z.B. Sammler und Reenactment-Hobbyisten, die nicht vereins- oder verbandsmäßig gebunden sind. Prolegal distanziert sich von jeglichen linken oder rechten extremistischen Bewegungen und steht fest zu den rechtsstaatlichen Werten und Richtlinien des Grundgesetzes. Wir setzen uns nicht nur gegen die Diskriminierung der legalen Waffenbesitzer und die Dämonisierung von Sportschießen, Jagen oder Waffensammeln ein, sondern fordern dass Gesetzgeber und Verwaltung endlich aufhören unter fadenscheinigen Vorwänden bei den betroffenen Besitzern wesentliche Kernelemente des Rechtsstaatsprinzips zu negieren:

Das ständige Herumdoktern am Waffenrecht seit Anfang der 1970er Jahre zeigt fast lehrbuchartig, dass Begriffe wie Rechtssicherheit, Klarheit und Beständigkeit sowie Vorhersehbarkeit von Rechtsnormen; Rückwirkungsverbot und Vertrauensschutz immer wieder missachtet werden können. Auch der vorliegende Entwurf folgt zu unserem Bedauern dieser leidigen "Tradition", die wie ein déjà-vu der schlimmen Zeiten der Ära Brennecke anmuten.

Als Vertreter von prolegal unterlassen wir es im Nachfolgenden, Paragraph für Paragraph den Entwurf auf Kritikpunkte durchzugehen, jedoch wollen wir hier nur stichpunktartig und nicht vollumfänglich einige Punkte aufzählen, die wir so nicht unwidersprochen im Raum stehen lassen können:

- Die Änderung der Bedürfnisüberprüfung,
- die quasi kalte Enteignung von bereits legal erworbenen Eigentum,
- der aus unserer Sicht verwaltungstechnisch nur schwer durchführbare Bereich der Magazinthematik,
- die absolut unstimmige Unterschätzung des Aufwands der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie des Handels und der Verwaltung. Dies auch hinsichtlich der zeitlich dazu parallel verlaufenden Einführung des NRW II.
- Insbesondere die erhebliche Vergrößerung der damit einhergehenden Rechtsunsicherheit sei hier ebenfalls heraus zustellen.

Da alle Verbände angesprochen wurden, würden wir hier nur á Detail wiederholen, was auch die Kollegen aus den verschiedenen Verbänden ankreiden werden. Stattdessen möchten wir einige grundlegende Themen ansprechen.

Grundsätzliche Kritikpunkte: Die ursprüngliche Aufgabe an die EU-Arbeitsgruppe bestand eigentlich darin, einen dringend notwendigen Maßnahmenkatalog gegen die Organisierte Kriminalität, den illegalen Waffenhandel und die damit verbundene terroristische Bedrohung zu erarbeiten. Statt sich um die hinlänglich bekannten Quellen und Schmuggelrouten illegaler Waffenbeschaffung zu kümmern, schoss man sich sehr schnell in Brüssel auf eine Regulierung des legalen Waffenbesitzes ein.

Während Khoulibaly die Charly-Hebdo-Attentäter aus den Beständen eines V-Manns der belgischen Polizei ausstatten konnte, benutzten einige (nicht alle) der Attentäter vom Bataclan genauso wie der Schütze aus dem Thalys-Zug rückgebaute AK-Modelle aus einer slowakischen Handelsfirma, die diese und andere ex-Militär-Waffen offiziell zu Theaterwaffen für Platzpatronen umgebaut hatten, was anders als bei den in Holland oder Deutschland zugelassenen "Salut"-Umbauten relativ einfach rückgängig gemacht werden konnte. Diese Quellen (es handelte sich nur um zwei slowakische Firmen, die zusammen gut 40.000 Waffen so in Umlauf brachten) waren seit Jahren den Sicherheitsbehörden in der EU bekannt - auch in Deutschland - und sie standen offensichtlich unter der Observation gewisser Dienste. Nun aber wurde dieser Umstand das willkommene Argument zu einem klassischen Beispiel von Anlassgesetzgebung der EU-Kommission, bei dem alle Salut- und Deko-Waffen und ihre Besitzer europaweit unter Generalverdacht gestellt wurden.

Völlig unbeachtet und unerwähnt blieb dagegen die in Europa große Mengel illegaler Schusswaffen, deren Anzahl die der legalen, registrierten Waffen übersteigt - und zwar laut dem Small Arms Survey Institute in einer Höhe von 44,5 Millionen Stück zu 34,2 Millionen.

Der Referentenentwurf geht weit über das Ziel hinaus, welches durch die EU-Feuerwaffenrichtlinie gesetzt wurde. Er führt zur grundlosen Kriminalisierung jener rechtschaffenen Bürger, die im guten Glauben die früher freien Gegenstände gekauft haben und jetzt vor dem Dilemma stehen, dass diese verboten sind. De facto stellt dies eine kalte Enteignung dar.

Allein die Tatsache, dass deaktivierte und damit unbrauchbar gemachte Schusswaffen unsinnigerweise der Kategorie C zugeordnet werden und damit einer WBK-Pflicht und Registrierung unterliegen, ist ein Vorgang, der hier in Deutschland nahezu einmalig ist. Man kann es in ungefähr damit vergleichen, als müssten Technikmuseen und Oldtimer-Sammler ihre Museumsstücke beim Straßenverkehrsamt anmelden, komplett mit Steuern, Versicherung, TÜV usw.

Dabei handelt es sich ja nicht um deliktrelevante, scharfe Schusswaffen. Einzig die vermeintliche oder potentielle Möglichkeit des Rückbaus, soll diesen weitgehenden bürokratischen Aufwand und Eingriff in Besitzrechte legitimieren?

Jeder, der sich mit der Waffentechnik und Metallbearbeitung auskennt, weiß, wie unrealistisch, hochkompliziert und vor allem sehr viel teurer dies im Vergleich zum Ankauf einer unverbastelten Schusswaffe auf dem Schwarzmarkt ausfällt.

Dass die Kategorie D jetzt in C umgewandelt wird, dient augenscheinlich nicht zur besseren Klarheit, sondern einzig zur Vernebelung der offenen Widersprüchlichkeit dieser neuen Regulierung im Waffenrecht.

Erfüllungsaufwand: Wie schon bei früheren Verschärfungen des Waffengesetzes, beispielsweise bei der Einführung des NWR, werden hier wieder einmal die Kosten und Personalstunden schön gerechnet. Jetzt werden die Verwaltungen der Länder zusätzlich zu dem problematischen Anlaufen des NWR II auch noch mit den verschiedenen Registrierungsprozessen von Deko-, Salut-Waffen und Vorderlader-Repliken aller Art belastet.

Auch die sehr oberflächliche Einschätzung über das Gesamtvolumen an Magazinen und den oben genannten Waffen ist eher von Wunschdenken als von Sachwissen geprägt. Sowohl Deko-Waffen als auch Vorderlader-Repliken wurden in der Bundesrepublik seit der zweiten Hälfte der 1960er Jahre in großen Mengen in Umlauf gebracht, und das nicht nur von den klassischen Versandhäusern wie Frankonia und Kettner oder vom Waffenfachhandel, sondern auch von Militaria-Händlern, Tabakwaren-Filialen und Teppichgeschäften - und das selbst in Berlin (West), wo eigentlich der alliierte Waffenverbotsvorbehalt aus den Kontrollratsgesetzen bis zur Wiedervereinigung galt.

Besondere Benutzergruppen: Bei allen Vorbesprechungen zur EU-Feuerwaffenrichtlinie in Brüssel wurden Ausnahmeregelungen für Reservisten angemahnt und versprochen. Nicht einmal der Begriff der "Reservisten" findet sich im Referentenentwurf - und das obwohl diese nicht nur scharfe, sondern auch Deko-Waffen als Ausbildungshilfen nutzen sowie ganz besonders vom Magazin-Verbot für Langwaffen betroffen sind. Und das just zu einer Zeit, wo die Bundeswehr gerade angefangen hat, unter sehr aktiver Mithilfe einiger Reservistengruppen die Ausbildung ungedienter Reservisten zum Aufbau der Landesregimenter für Territorialschutz nach Vorbild der amerikanischen Nationalgarde anlaufen lässt.

In ähnlicher Weise findet sich nirgends der Begriff des Reenactments oder die Rede von historischen Darstellungsgruppen (die selbst im EU-Richtlinienentwurf vom 17.5.2017 auftauchen), die aber in einigen Bundesländern mittlerweile über weit mehr VL-Repliken verfügen als die entsprechenden Schützenvereine im DSB.

Der Begriff "Brauchtumpflege" oder "kulturelle Veranstaltung" beschreibt diese Klientel und die Bandbreite ihrer Tätigkeiten noch nicht einmal ansatzweise. Das Fehlen einer klaren begrifflichen und allgemein verständlichen Definition im Waffengesetz hat bereits bei einigen bekannten Veranstaltungen, wie z.B. die bekannten und touristisch sehr gut besuchten Memminger Wallensteinfestspiele, für polizeiliche Fehlalarme, Komplikationen im Ablauf und Negativschlagzeilen in den Medien gesorgt.

Umsetzung und Breitenwirkung der EU-FWR: Man könnte genügend Beispiele aus den vergangenen Waffenrechtsreformen aufzählen, die zeigen wie wenig und wie schlecht die Veränderungen im Waffenrecht in die Bevölkerung kommuniziert wurden. Die unsinnige und letztendlich unwirksame

Tabuisierung der Einhandmesser langt als Beleg.

Noch immer gibt es zahllose Menschen, die unwissend so ein Messer bei der Arbeit oder im Auto mit sich führen. Nicht jeder schläft mit dem Waffengesetz unter dem Kopfkissen, und auch das Fachwissen von vielen Vollzugsbeamten des Zolls oder der Polizei ist in der Alltagspraxis erschreckend fragmentarisch.

Eine gewisse Erfolgsgeschichte der letzten WaffG-Reformen ist der so genannte kleine Waffenschein, der für den Benutzer ein Quantum mehr Rechtssicherheit und ein erhebliches Maß an Problembewusstsein mit sich brachte. Dagegen wirkte sich WBK-Pflicht für die einst frei erhältlichen 4-mm-Umbauten hatte nicht den gleichen Effekt, weil nach der Registrierung des Altbesitzes in einigen Bundesländern (BaWü z.B.) diese Waffen jetzt wegen mangelndem Bedürfnisnachweis konfisziert werden.

Etwas Ähnliches darf sich bei Salut- und Deko-Waffen oder VL-Nachbauten nicht wiederholen, auch bei den Magazinen nicht. Der vermeintliche Zugewinn an innerer Sicherheit steht bei dieser Waffengesetzverschärfung schon jetzt in keinem Verhältnis mehr zum Vertrauensverlust in die Rechtssicherheit unseres Staates.

Alle diese Gegenstände haben einen pekuniären Gegenwert, und wir und Sie wollen nicht, dass sie weiter im Graubereich bleiben oder sogar auf dem Schwarzmarkt enden. Mit der Registrierung und mit dem Eintrag in eine WBK müssen diese Gegenstände ohne weitere Auflagen verkauf- und handelbar bleiben wie jede andere registrierte Waffe eines Sammlers, Jägers oder Sportschützen auch.

Nennen Sie es einen Anreiz, wir nennen es eine ziel- und ergebnisorientierte Schlussfolgerung für die innere Sicherheit und den Rechtsfrieden im Land.

In diesem Sinne

gez. Dr. David Th. Schiller, Reiner Assmann, Nico Catalano